

ius.focus

Zivilprozessrecht

Bestimmtheitsgebot und Verhältnismässigkeitsprinzip bei vorsorglichen Massnahmen

Art. 261 ff. ZPO

Das Verhältnismässigkeitsprinzip erlaubt es nicht, eine Partei in einem laufenden Rechtsstreit gestützt auf einen gerichtlichen Befehl vorsorglich zu verpflichten, den Rechtsstandpunkt der Gegenpartei zu verbreiten. Der Antrag, «irreführende Aussagen» des Prozessgegners zu verbieten, ist nicht genügend bestimmt. [99]

HGer ZH HE150070, Urteil vom 4. März 2015

In einem Verfahren zwischen den Konkurrentinnen A. GmbH (Gesuchstellerin) und B. AG (Gesuchsgegnerin) auf dem Markt für C.-Produkte hatte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Deutschland) drei ausländischen Konzerngesellschaften des A.-Konzerns das Herstellen, Inverkehrbringen usw. von C.-Produkten untersagt. Auf dieses Urteil hatte die B. AG in einem Schreiben an mehrere Schweizer Spitäler Bezug genommen und u.a. folgende Aussagen gemacht: Das Verbot sei «mit sofortiger Wirkung» gegenüber verschiedenen «A.-Gesellschaften» ausgesprochen worden, es sei «unabhängig von der Anfechtbarkeit vollstreckbar», und der Vertrieb der C.-Produkte sei seither «gerichtlich untersagt».

Daraufhin hatte die A. AG ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen beim Handelsgericht Zürich eingereicht. Sie hatte darin beantragt, die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, in einem zweiten Schreiben an die gleichen Adressaten festzuhalten, dass das Urteil des Oberlandesgerichts die Gesuchstellerin nicht betreffe und diese weiterhin sämtliche C.-Produkte in der Schweiz vertreiben dürfe. Zudem sei der Gesuchsgegnerin zu verbieten, weitere irreführende Aussagen über die laufenden Verfahren zwischen den Parteien zu verbreiten.

Das Gericht wies beide Rechtsbegehren ab.

Bezüglich des ersten Rechtsbegehrens erwog es, dass das Schreiben zwar eine gewisse Unklarheit erzeuge, die

Äusserungen insgesamt aber vertretbar seien. Ausserdem stehe es der Gesuchstellerin frei, den Adressaten ihren eigenen Standpunkt selber näherzubringen. Eine Klarstellung mittels gerichtlichen Befehls verletze folglich das Verhältnismässigkeitsprinzip. Zudem erscheine es nicht unlauter, während eines hängigen Rechtsstreits den eigenen Rechtsstandpunkt zu vertreten. Dies verbiete es *e contrario*, jemanden vorsorglich zur Verbreitung des gegnerischen Standpunkts zu verpflichten.

In Bezug auf das zweite Rechtsbegehren erwog das Gericht, dass ein Verbot «irreführender Aussagen» nicht vollstreckbar sei. Es handle sich um einen Rechtsbegriff, der erheblichen Subsumptionsaufwand erfordere. Das Begehren sei folglich zu allgemein formuliert, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen.

Kommentar

Die Erwägungen des Gerichts zur Verhältnismässigkeit sind zu begrüssen. Die eigene Meinung auf gerichtlichem Weg vorsorglich durch den Prozessgegner verbreiten zu lassen, hält vor dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht stand. Diese Massnahme würde zu stark in die gegnerische Rechtsposition eingreifen und nicht dem mildesten Mittel entsprechen (vgl. BSK ZPO-SPRECHER, Art. 262 N 49 f.).

Beim Unterlassungsbegehren bestätigt der Entscheid die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichts. Unterlassungsbegehren, die einer weiteren rechtlichen Qualifikation bedürfen und damit nicht justiziabel sind, genügen dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie sind mit Blick auf die Dispositionsmaxime abzuweisen (BGer 4A_103/2008 vom 7. Juli 2008, E. 10 m.w.H.).

Es stellt sich vorliegend jedoch die Frage, ob dem Begehren nicht durch ein präzise umschriebenes Verbot des Gerichts, das weniger weit ginge als das geforderte, teilweise hätte entsprochen werden können (vgl. BK ZPO-HURNI, Art. 58 N 38; BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 112a sowie HEINZMANN/BACHER, in: Art. 266 ZPO: Alter Wein in neuen Schläuchen?, Medialex 2013, 162). Nach der hier vertretenen Auffassung hätte dies jedoch einen Verstoss gegen den Grundsatz *ne ultra petita* bedeutet.

Elisabeth Rinderknecht